

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1892

14 (31.7.1892)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLVI. Jahrgang.

Karlsruhe

31. Juli 1892.

Amtliches.

Nr. 14845. Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Sämmtliche Grossh. Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte erhalten anliegend Abschrift des an die Grossh. Staatsanwaltschaften, die Grossh. Herren Staatsanwälte in Heidelberg und Pforzheim und an sämmtliche Grossh. Amtsgerichte gerichteten Erlasses Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. Juni d. J. Nr. 10528a. zur Kenntnissnahme.

Karlsruhe, den 30. Juni 1892.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Nr. 10528a. Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

An die Grossh. Staatsanwaltschaften, die Grossh. Herren Staatsanwälte in Heidelberg und Pforzheim, sowie an sämmtliche Grossh. Amtsgerichte.

Aus kürzlich von Grossh. Ministerium des Innern veranstalteten Erhebungen entnehmen wir, dass die Praxis bezüglich der Zuziehung der Gerichtsärzte zur Leichenbesichtigung in Fällen eines nicht natürlichen Todes in den einzelnen Bezirken des Landes eine sehr verschiedene ist. Während in einzelnen Bezirken der Beizug der Gerichtstärzte nahezu regelmässig stattfindet, erfolgt derselbe anderwärts nur in äusserst seltenen Fällen. Wir haben bereits in unseren Generalverfügungen vom 1. Juli 1880 Nr. 7546 und vom 16. August 1888 Nr. 12696 darauf hingewiesen, dass eine ausgiebige Anordnung der gerichtsarztlichen Leichenbesichtigung (§. 3 der Verordnung vom 11. September 1879, betreffend das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen) mit Rücksicht auf die Gefahr des Uebersehens strafbarer Handlungen dringend zu wünschen ist, und sehen uns angesichts der constatirten verschiedenartigen Praxis veranlasst, nochmals nachdrücklich zu empfehlen, bei gewaltsamen Todesfällen in der Regel die Vornahme der gerichtsarztlichen Besichtigung des Leichnams anzuordnen und von dieser Massnahme nur in solchen Fällen abzusehen, in denen das Vorhandensein einer strafbaren Handlung entweder von vornherein nach Lage des Falles oder durch zuverlässige Erhebungen mit Bestimmtheit ausgeschlossen ist. In diesen Ausnahmefällen wären die Gründe der Unterlassung der gerichtsarztlichen Leichenbesichtigung jeweils in den Acten festzustellen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1892.

Grossherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nr. 14845. Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

An sämtliche Grossherzogl. Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte.

Es ist seit einiger Zeit die Uebung aufgekommen, das bei Leichenöffnungen im unmittelbaren Anschluss an das Obductionsprotokoll ein sogenanntes »vorläufiges« Gutachten seitens der Gerichtsärzte abgegeben wird, das sich — meist ohne nähere Begründung — über die in §. 38 der Dienstweisung für Gerichtsärzte angeführten Punkte ausspricht und dem nur auf ausdrückliches Verlangen der die Untersuchung führenden Behörde ein motivirtes Endgutachten nachgeschickt wird.

Die Uebung summarischer Begutachtung steht mit den Bestimmungen der erwähnten Dienstleistung im Widerspruch.

Nach §. 11 der Dienstweisung ist ein vorläufiges Gutachten nur abzugeben, wenn ein definitives nach Vornahme der Besichtigung aus sachlichen Gründen noch nicht erstattet werden kann. Das vorläufige Gutachten ist nur auf Verlangen der die Besichtigung veranlassenden Behörde zu erstatten, erfordert stets eine später folgende definitive Begutachtung und ist wie letztere eingehend zu begründen. Summarische Gutachten — seien es vorläufige oder endgiltige — sind nach der Dienstweisung für Gerichtsärzte unzulässig.

Was die Zeit der Abgabe des Gutachtens nach der Leichenöffnung betrifft, so wird es nach Ansicht des diesseitigen Medicinalreferenten in vielen, besonders in einfachen Fällen wohl möglich sein, dass die Gerichtsärzte unmittelbar im Anschluss an die Obduction ein eingehendes motivirtes Gutachten erstatten. Allein so wünschenswerth diese Art der Erledigung im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens ist, so wenig lässt sie sich in allen Fällen durchführen. Oft werden die Gerichtsärzte mit Rücksicht auf Zeit und Ort der Vornahme der Leichenöffnung nicht in der Lage sein, sofort ein sorgfältiges und erschöpfendes Gutachten abzugeben, oft erfordert auch die Schwierigkeit des Falles längeres Studium, Benützung wissenschaftlicher Hilfsmittel, insbesondere Nachlesen der einschlagenden Litteratur; in solchen Fällen kann aber ein vorläufiges Gutachten, welches später der Abänderung, Verbesserung oder gar Umstossung bedarf, für den Strafprocess sehr verhängnissvoll werden.

Für alle solche Fälle ist daher den Justizbehörden seitens des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts empfohlen worden, das Obductionsprotokoll dem ersten Gerichtsarzte behufs späterer Abgabe des Gutachtens zu überlassen, und hat dann die gerichtsarztliche Begutachtung mit thunlichster Beschleunigung nachzufolgen.

Ein sofortiger mündlicher Meinungs-austausch zwischen Gerichtsarzt einerseits und Staatsanwalt oder Richter andererseits soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

Die Grossh. Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte werden angewiesen, die dargelegten Grundsätze in der Folge sorgfältigst zu beachten. Seitens des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind die Grossh. Staatsanwaltschaften, Untersuchungsrichter und Amtsgerichte entsprechend verständigt und zugleich angewiesen worden, die ihnen in §. 6 der Dienstweisung für Gerichtsärzte zur Pflicht gemachte Leitung des Gerichtsarztes in sachdienlicher Weise vorzunehmen und dem letzteren durch Ertheilung der verlangten Aufklärungen und eventuell Ueberlassung der Untersuchungsacten (§§. 12 u. 13 D.-W.) die zur sachverständigen Prüfung der thatsächlichen äusseren Umstände des Falles nötige Kenntniss zu vermitteln.

Karlsruhe, den 30. Juni 1892.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Zum Frauenstudium.

(Von einem älteren Arzte.)

Die Frauenvereine ›Reform‹ und ›Frauenwohl‹ sind in der Sache des Frauenstudiums rühlig an der Arbeit. Nicht nur wurden die verschiedenen Volksvertretungen durch Petitionen angegangen, sondern auch in den Frauenzeitungen wird jeder einzelne Erfolg im Frauenstudium in den Himmel gehoben und jedes Ei, das eine gebildete Henne gelegt hat, als goldenes gewerthet. So macht die Agitation dieser Vereine den Eindruck, dass mehr die Emancipation der Frauen als die Wissenschaft das Ziel der Bewegung ist. Daher ist die Frage von der Parteien Gunst und Hass verwirrt. Wer ruhig erwägt, wird die Lösung des Problems in der Mitte jener Extreme suchen.

An 2 Millionen Frauen unversorgter, aber heirathsfähiger Frauen zählt heute Deutschland. Als geschlechtlose Geschöpfe sind diese in das Buch der Schöpfung eingetragen und zur Resignation eines verfehlten Daseins verurtheilt. Das Unnatürliche eines solchen Verhältnisses wird Niemand bestreiten.

Der Rückgang des Eheschlusses wird auf Egoismus zurückgeführt. Welchem Geschlechte der grössere Theil zufällt, lasse ich dahingestellt. Thatsache ist, dass die Erschwerung der Verehelichung sich vorwiegend im gebildeten Mittelstande geltend macht. Nicht rein öconomische Gründe, sondern Repräsentationsrücksichten scheinen mir massgebend zu sein. Man fürchtet das Urtheil der Gesellschaft, nicht standesgemäss leben zu können und mit den Kindern eine Staffel der socialen Leiter herabsteigen zu müssen. Somit ist es der Ausdruck des Erhaltungstriebes, wenn die Frauen des gebildeten Mittelstandes nach Erwerbsquellen streben. Ihren gesellschaftlichen Ansprüchen gemäss suchen sie diese Quellen in den wissenschaftlichen Berufsarten. So gerechtfertigt nun dieses Streben erscheint, so hat es doch seine ungesunden Seiten. Der Zudrang zu diesen Berufsarten ist an sich schon gesteigert; wird er noch durch die Frauen erhöht, so erschwert diese vordringende Frauenconcurrnz die wirthschaftliche Situation des Mannes und schmälert den ursprünglichen Lebensberuf der Frau — die Verehelichung. Es wird aber — und das gilt mir noch mehr, durch diese Concurrnz die volle Entwicklung der weiblichen Persönlichkeit verhindert. Diese ist ja die Trägerin des Volksgemüthes; sie soll es in die Verhältnisse des Lebens hineinbringen und dem aufwachsenden Geschlechte überliefern. Steht die Frau im Erwerbskampfe, so wird auch sie in die intellectuelle Kultur der kommenden Lage hineingedrängt, welche heute schon an dem Volksgemüth nagt, und dieser Schatz gerade des deutschen Volkes droht zu verkümmern.

Im Ganzen ist das Verlangen nach gelehrten Berufsarten unter den deutschen Frauen kein allgemeines; die Bewegung ist nur das Werk einzelner. Andererseits hat der demokratische Zug der Zeit schon eine grosse Partei geschaffen, welche in der Bewegung eine Rechtsfrage sieht und der Frau die gleichen socialen, bürgerlichen und politischen Rechte wie dem Manne einräumen will. Darum wird die Frage weitere Kreise ergreifen, und Jeden veranlassen, Stellung zu nehmen.

Von grundlegender Bedeutung ist hiebei die Untersuchung der geistigen Befähigung der Frau zu wissenschaftlicher Arbeit und höherem Studium. Im Allgemeinen lehrt die Psychologie, dass die Frau nach der Gemüthsseite und

der Mann nach der Verstandesseite prävalire. An hingebender Aufopferung und Entsagung, an Unverdrossenheit, Geduld und Milde überragt die Frau den Mann, während sie ihm im scharfen und logischen Denken und in der vertieften Schulung des Verstandes nachsteht. Die Frau ist wohl Meisterin der Begriffsbewegung, nicht aber der klaren Begriffsbildung. Urtheilen und Schliessen leidet an Schärfe und logischer Consequenz durch eine gewisse, an der Oberfläche haftende Auffassung. Ein und vielleicht glänzender oder hingefälliger Theil der Dinge wird für das Wesen oder Ganze genommen; hiebei ist vielfach die affective Seite bestimmend. Darum ist das Urtheil subjectiv gefärbt und vielfach einseitig. Im Ganzen steht fest, dass die Frau in intellectueller Beziehung nicht leicht über einen gewissen Jugendzustand hinauskommt, der leicht fertig mit dem Urtheil ist. Diese intellectuelle Minderwerthigkeit dem Mann gegenüber wird als ein Stück Darwinismus hingestellt, welche ihren Grund in der untergeordneten socialen Stellung der Frau hat, demnach — so lautet die Lehre — wird sich ein Ausgleich durch Uebung des Centralorganes und durch mechanische Zweckthätigkeit der Natur im Laufe der Zeit erreichen lassen. Nüchterne Beobachter sehen in der intellectuellen Inferiorität der Frau ein Bildungsgesetz der Natur, das von Ewigkeit ist.

Gewichtig fallen in diesen Kampf die Auslassungen der Professoren der Medicin in Zürich, die auf eine dreissigjährige Erfahrung des Frauenstudiums zurücksehen können. Die Leistungen der weiblichen Schüler konnten durchschnittlich trotz aller darauf verwandter Mühe nicht in eine Linie mit denen der männlichen Studirenden gesetzt werden; auch das, was nach dem Abgang von der Hochschule wissenschaftlich von den Aerztinnen geleistet wurde, stand in keinem Verhältniss zur aufgetobenen Mühe und erhob sich nie auf das Mittelmaass. Zieht man in Rechnung, dass die also beurtheilten Frauen eine Auswahl darstellen, welche durch inneren Wissensdrang mit allen Kräften einem idealen Ziele zustreben, so fallen diese Erfahrungen stark ins Gewicht. Ich will nicht verschweigen, dass die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Heidelberg über die Leistungen der Frauen auf diesem Gebiete günstiger urtheilt. Aber auf diese, wenn auch gewichtige Stimme wird man keine allgemeine Bejahung der Frage stützen können. Ruft man zur Entscheidung der letzteren die Geschichte als empirische Psychologie an, so muss es doch zu denken geben, dass in dem Kulturleben der Menschheit, welches an 5 000 Jahre uns bekannt ist, nur ganz vereinzelt Frauen auf dem wissenschaftlichen Forschungsgebiet thätig waren, währenddem sie von Alters her mit Erfolg an der Kunst sich betheiligten.

Aber die Frauen machen nicht den Anspruch auf Antheil an hervorragender wissenschaftlicher Forschung; sie wollen diese Gebiete nur als Mittel zu ihrer Existenz erobern. Zwar in den Vorbedingungen zu den gelehrten Berufsarten wollen sie keine Erleichterung. Hierin stimmen auch alle jene zu, welche der Frauenbewegung lebhaftes Sympathieen entgegenbringen. Mir will scheinen, als ob der letztere Standpunkt eine Verneinung des Frauenstudiums bedeute. In der Vorbereitung sowohl als auch in den wissenschaftlichen Disciplinen darf man nicht die Frau Mann sein lassen wollen. Gerade die Vorbildung fällt ja in die Entwicklungsperiode des Mädchens. Wie tief diese physiologische Periode in körperliche wie geistige Constitution eingreift, weiss jeder Arzt. Die Mehrzahl der Mädchen bedarf der geistigen wie körperlichen Schonung für mehrere Jahre; jede Ueberanstrengung rächt sich bitter und gibt der Constitution einen Stoss, der vielfach nicht mehr ausgeglichen werden kann. Gerade aber in die Jahre von 13—17 Jahren fallen auf dem

Gymnasium die schwersten Zeiten für das wachsende Gehirn und die stärkste geistige Anstrengung. Genugsam bekunden solche Schädigungen in Folge geistiger Ueberspannung in der Entwicklungsperiode die Lehrerinnen der Höheren Mädchenschulen. Der Kraftaufwand ihrer Vorbildung wird annähernd den einer Gymnasialbildung erreichen. Ernährungsstörungen, Blutarmuth und eine nervöse Ueberreiztheit sind die Lebensbegleiter dieser Frauen. Nicht nur die körperliche Berufstüchtigkeit, sondern auch der Lebensmuth und mit ihm der Lebensgenuss ist theils vermindert, theils gebrochen.

Es ist diese physiologische Seite der Entwicklungsjahre, welche das heutige Gymnasium mit seinem Lernstoff für Mädchen unerreichbar macht. Werden Mädchengymnasien errichtet, so muss ihre Organisation und ihr Lehrplan auf's Sorgfältigste der Leistungsfähigkeit der Entwicklungsperiode angepasst werden. Diese Vorbildung muss eine Uebung im logischen Denken und eine Schulung des Verstandes erzielen und zum Fachstudium vorbereiten; demnach wird das erreichbare und zulässige Maass dieser Vorbildung den Kreis der Berufsarten bestimmen.

In diesen Ausführungen liegt schon die Forderung, dass die Mädchen gesondert unterrichtet werden sollen. Dies gilt nicht nur für die Vorbildung, sondern noch mehr für das Fachstudium. Nicht nur dass bei gemischten Zuhörern die Umgangsformen der Frau freier werden und die echte Weiblichkeit an Reinheit verliert, gibt es beinahe in allen wissenschaftlichen Disciplinen Dinge, die man vor Frauen nur befangen berührt oder lieber mit dem Schleier bedeckt. Ich entsinne mich noch gut des peinlichen Gefühles, mit dem wir junge Männer kämpften, als wir im Jahre 1868 einen Ferienkurs in Zürich durchmachten, an dem mehrere Studentinnen theilnahmen. Diese Damen hatten alles natürliche Schamgefühl als unecht abgestreift und coquetirtirten mit dieser Heldenthat, während wir uns, dem natürlichen Gefühle folgend, im Hintergrund hielten. Vielleicht denkt und fühlt das kommende Jahrhundert anders.

Schon heute ringt sich das Individuum aus den Fesseln der Sitte und des Herkommens. Alle Convention ist Lüge und nur die Impulse der niederen Triebe sind Wahrheit. Solche Gestalten schafft Ibsen und gerade die bessere Gesellschaft klatscht Beifall.

Trotz dieses modernen Zuges, der sich zum Theil auch in der Frauenfrage Geltung verschaffen will, glaube ich nicht, dass die Frau alle wissenschaftlichen Berufsarten ergreifen wird. Gegen einige derselben sprechen so gewichtige anthropologische Gründe, dass sie wohl einer Kulturströmung, wie der sich anbahnenden, Stand halten werden. Abgesehen vom Kriegsdienst soll die Frau von der Rechtspflege und von der Heilkunde fernbleiben, denn in diesen beiden praktischen Disciplinen muss sie in die tiefsten Schatten und in die Nachtseiten des menschlichen Daseins hinuntersteigen, wo alle Weiblichkeit abgestreift wird. Das ewig Weibliche ist kein leeres Wort. Eine sittige Reinheit umgibt wie ein idealer Hauch die weibliche Persönlichkeit und erzeugt beim Manne das Gefühl der Ritterlichkeit, die durch die begeisterungsvolle Hingabe alle Triebe läutert. Je höher die Frau, desto reiner ist dieses Empfinden. Bei allen hochstehenden Kulturvölkern war gerade die erhabene Stellung der Frau die reine Quelle edler Begeisterung. Steigt aber die Frau in das Gemeine des Lebens herunter, da flieht dieser edle Hauch; die reine Quelle des Empfindens wird verschlammt.

(Schluss folgt.)

Aus dem Vereinsleben.

Wittwencasse Badischer Aerzte.

Laut Beschluss des grossen Verwaltungsrathes vom 16. Juli 1892 werden die Mitglieder zur

ordentlichen Generalversammlung

auf Samstag den 3. September 1892, Nachmittags 5 Uhr,

in das Lokal der Gesellschaft der Karlsruher Aerzte (Café Iffland) eingeladen.

Tagesordnung:

I. Nachträgliche Zusätze zu den Satzungen vom 20. Februar 1892.

Das Grossh. Ministerium des Innern hat auf unsere Eingabe um Verleihung der Körperschaftsrechte durch Erlass vom 1. April 1892 Nr. 7632 anerkannt, dass unserer Casse schon unter dem 16. Februar 1849 in der damals üblichen Form der Landesherrlichen Bestätigung die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind. In Folge dieses, bisher in Vergessenheit gerathenen, Sachverhaltes ist nun aber auch die nachträgliche Genehmigung unserer Satzungen nöthig geworden, und vor dieser verlangt das Grossh. Ministerium, dass zu denselben einige Zusätze gemacht werden, damit sie den Bestimmungen der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 17. November 1883 entsprechen.

Der grosse Verwaltungsrath hat die Form dieser Zusätze in seiner heutigen Sitzung in dem unten folgenden Wortlaute festgestellt, und legt dieselben nun der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.

Da jedoch nach §. 16 der Satzungen bei Beschlüssen über Abänderung der Satzungen entweder die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch schriftliche Vollmachtsertheilung vertreten sein muss, so bitten wir dringend um möglichst zahlreiche persönliche Betheiligung oder Vollmachtsertheilung.

II. Die satzungsmässigen Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung, nämlich

1. Vorlage der Rechnung für 1891 und Entlastung des Rechners
2. Ersatzwahlen für den kleinen und grossen Verwaltungsrath.
3. Feststellung des etwa auf den 1. October d. J. zu bezahlenden Beneficien-Zuschlages.

III. Mittheilung über den Stand zweier Erbschaftsangelegenheiten. Karlsruhe, den 16. Juli 1892.

Der kleine Verwaltungsrath:

Dressler sen. Hoffmann sen. v. Seyfried. Weill.

Nachträgliche Zusätze zu den Satzungen vom 20. Februar 1892

Zu §. 1.

Dieselbe ist im Jahre 1848 gegründet worden, hat ihren Sitz in Karlsruhe und führt die Bezeichnung »Wittwencasse Badischer Aerzte«. — Ihr Zweck ist, für die hinterbliebenen Wittwen und noch nicht 18 Jahre alten Waisen ihrer verstorbenen Mitglieder eine jährliche Geldunterstützung (Beneficium) zu sichern.

Zu §. 15 c. 1.

Die Generalversammlung wird zu diesem Zweck mindestens einmal im Jahre vom kleinen Verwaltungsrath durch zweimaliges Einrücken in den »Aerztlichen Mittheilungen« und im »Karlsruher Tagblatt« einberufen.

Sämmtliche Mitglieder sind berechtigt, in derselben zu erscheinen und ihr Stimmrecht auszuüben. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Zu §. 15 c. 2.

(Nach dem ersten Satze dieses Abschnitts einzuschalten.)

Der grosse Verwaltungsrath legt die beabsichtigten Aenderungen entweder der jährlichen ordentlichen oder einer zu diesem Zwecke zu berufenden ausserordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.

Bei der Beschlussfassung in der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss in diesem Falle entweder die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch schriftliche Vollmächtertheilung vertreten sein. Bei ungenügender Betheiligung u. s. w. (nach dem bisherigen Texte).

Zu §. 16.

Jedenfalls kann eine Auflösung der Casse nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, bei welcher die Bestimmungen des §. 15 c. 2 zutreffen.

Neuer §. 17.

Alle auf Grund der §§. 15 c. 2 und 16 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern.

Zeitung.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben unter dem 26. Juni d. J. allergnädigst geruht, den praktischen Arzt Dr. Julius Warth in Müllheim zum Bezirksarzt daselbst zu ernennen.

Niederlassungen und Wohnortswechsel. In Oberweiler, Amt Müllheim, hat sich Arzt Rudolf Vogel, geb. 1847 in Preussen, appr. 1891, in Müllheim: Arzt Dr. Ludwig Moll, geb. 1864 in Mannheim, appr. 1891, niedergelassen, in Freiburg: Arzt Karl Schellendorf, geb. 1866 in Bruchsal, appr. 1892, in Mannheim: Arzt Dr. Max Müller, geb. 1864 in Hannover, appr. 1890.

Zahnarzt Ludwig Eisinger hat sich in Bruchsal niedergelassen.

Todesfall. Am 26. Juli starb Arzt Dr. Ad. Elsasser in Karlsruhe.

Anzeigen.

Impf-Impressen. Den Herren Impfpärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche wir sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltens-Vorschriften etc.“

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.



151|5.2

Einzig
natürlicher Ersatz
für
Mineralmoorbäder.
Heinrich Mattoni
FRANZENSBAD, KARLSBAD.
WIEN, Tuchlauben, Mattonihof, BUDAPEST.

Heilanstalt für Hautkranke. 130|23.13
 Karlsruhe, Douglasstrasse 3. **Dr. med. M. Rosenberg.**

500 Meter über dem Meere.

Bad Antogast

Eisenbahnstation Oppenau.

Mineralbad und Luftkurort im badischen Schwarzwald.

Seit Anfang Mai wieder eröffnet. — Rühmlichst bekannte **Eisen-, Magnesia- und Natronquellen.** Für Magen- und Nierenleidende ausserdem noch **diätetische Kuren nach Dr. Wiel.** — Alles Nähere und Prospekte durch den Badearzt **Dr. Moog**, sowie den Besitzer

150|2.2 **Max Huber.**

133|23.13

Sanatorium Baden-Baden.

Aerzte: **Dr. A. Frey, Dr. W. H. Gilbert.**
 Prospekte und Auskunft durch den Besitzer **M. le Maistre.**

Erledigte Arztstelle.

Die Stelle des **Hausarztes** an den **hiesigen Strafanstalten** ist, nach stattgehabter Genehmigung des Enthebungsgesuchs des jetzigen Stelleninhabers, auf **1. Oktober 1892 neu zu besetzen.** Die Anfangsvergütung beträgt jährlich 1 000 Mk. Die Rechte eines etatsmässigen Beamten sind mit der Stelle nicht verbunden. Der Dienst umfasst die dienstordnungsgemässen Aufgaben eines Hausarztes am Landes- und Amtsgefängnis Freiburg; die bezirksärztlichen Verrichtungen in Bezug auf diese Anstalten sind in keiner Weise inbegriffen. Approbirte Aerzte mögen ihre Bewerbungen nebst curriculum vitae **innerhalb 14 Tagen** hierher einreichen.

Freiburg i. B., den 25. Juli 1892.

Grossh. Direktion des Landesgefängnisses.

K o p p.

154|

Dr. L. Acker's Familienpensionat
für
nerven- und gemüthsleidende Damen
Mosbach (Baden) Linie Heidelberg-Würzburg.

Empfehlungen seitens hervorragender ärztlicher Autoritäten. Prospekte auf Wunsch. 131|12.7

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.